



Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Technischen Universität Clausthal Vom 21. Mai 2010

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Technischen Universität Clausthal vom 21. Mai 2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Hochschulrats am 23. September 2020 (Mitt. TUC 2020, Seite 314).

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Hochschule. Er arbeitet auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus dem NHG.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Die Zusammensetzung des Hochschulrats ergibt sich aus dem NHG.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt 4 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Hochschulrats und die an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied oder beratendes Mitglied des Hochschulrats fort.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrats leitet die Wahl und leitet die Sitzung, wenn die oder der Vorsitzende und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert sind.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie oder er wird dabei vom Präsidium der Universität unterstützt.

§ 5

Sitzungen des Hochschulrats

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(2) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sooft es die Interessen der Technischen Universität Clausthal erfordern, mindestens aber halbjährlich einzuberufen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 6

Einladung und Tagesordnung

(1) Die Mitglieder des Hochschulrats, die beratenden Mitglieder und die Gleichstellungsbeauftragte sind unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen von der oder dem Vorsitzenden zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form erfolgen. Der Versand ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung sind rechtzeitig - in der Regel drei Wochen vor der Sitzung - einzureichen und die entsprechenden Unterlagen beizufügen.

(3) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird, es sei denn, dass die Sitzungsleitung Beschlussfassung fordert und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen.

(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit genehmigt.

(5) Die Tagesordnung enthält einen Punkt „Verschiedenes“. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Der Hochschulrat gilt sodann, auch wenn sich die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Hochschulrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(3) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung ein, auf der der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.

(2) Anträge sind vor der Abstimmung zu verlesen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.

(3) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, auf denen die stimmberechtigten Mitglieder ihr Votum (Ja, Nein, Enthaltung) oder den Namen der von ihnen gewählten Person vermerken.

(4) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder nicht teil, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum 3. oder verschwägerten bis zum 2. Grade oder von ihnen Kraft Gesetzes oder Kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil erbringen könnten.

(5) Auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem nicht drei oder mehr stimmberechtigte Mitglieder innerhalb der Umlauffrist schriftlich widersprechen. Die Umlauffrist für die Rücksendung der Stimmzettel beträgt mindestens zwei Wochen vom Absendungsdatum der Umlaufvorlage an. Absatz 1 gilt entsprechend. Nicht eindeutige Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen. § 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 8a

Abweichende Sitzungsformate

(1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes können Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Das Vorliegen eines sachlichen Grundes ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Lage besteht, in der eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist. Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder des Hochschulrats und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und/ oder Video durchgeführt werden. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben; die Auswahl ist beschränkt auf Systeme, die von der Universität zum Einsatz zugelassen sind.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz trifft die oder der Vorsitzende. Sie ist den Mitgliedern rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor der Sitzung, bekanntzugeben. Die Einberufung der Sitzung erfolgt in diesem Fall unter Mitteilung der Einwahldaten und Systemvoraussetzungen und Übermittlung der Einladung und weiterer Sitzungsdokumente in elektronischer Form. Nach der Konferenz bestätigen die Teilnehmenden gegenüber dem Vorsitzenden per E-Mail, dass sie an der Telefon- oder Videokonferenz teilgenommen haben. Die E-Mails sind zur Niederschrift zu nehmen.

(3) Eine geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn dies technisch rechtssicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt wird. Ist ein solches Vorgehen nicht möglich, wird entsprechend einer geheimen Abstimmung im Umlaufverfahren vorgegangen.

§ 9

Protokoll

(1) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist in kürzest möglicher Frist den Mitgliedern zuzusenden. Wird nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang von einem Mitglied des Hochschulrats ein schriftlicher, den Berichtigungsvorschlag enthaltender Einspruch bei der oder

dem Vorsitzenden erhoben, ist das Protokoll genehmigt. Über Einwendungen gegen das Protokoll wird in der nächsten Sitzung beraten.

§ 10 **Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Hochschulrat in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Hochschule zu veröffentlichen.